



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 23. Oktober 2020, Zahl 34/887/2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 verfügt werden.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 3 und Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, sowie aufgrund § 43a Abs 3 und Abs 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 456/2020, wird verordnet:

§ 1

Stationäre Betreuungseinrichtungen, Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen

- (1) Das Betreten von Altenwohn- und Pflegeheimen durch Besucher ist ausschließlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie in zu diesem Zweck festgelegten Besuchszonen gestattet.
- (2) Besuchszonen sind gesonderte Bereiche, die sich außerhalb der unmittelbaren Wohn- und Betreuungsbereiche der stationären Betreuungseinrichtungen befinden und zum Kontakt mit Besuchern dienen.
- (3) Von Besuchern ist während des gesamten Zeitraumes des Besuches eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- (4) Die Vorgaben der Abs. 1 und 3 gelten nicht für das Betreten von Einrichtungen nach Abs. 1 durch Besucher im jeweiligen Bewohnerzimmer von Palliativpatienten sowie im Not- und Sterbefall.
- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen in Einrichtungen gemäß Abs. 1 ist externen Personen nicht gestattet.

§ 2

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes bestraft.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 26.10.2020, 00:00 Uhr, in und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
- (2) In § 1 Abs. 3 wird mit Wirkung 7. November 2020 nach dem Wort „abdeckende“ die Wortfolge „und eng anliegende“ eingefügt.



Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Zarikian